

Arbeitsrecht (Nr. 65/2005)

Unwirksamkeit einer Kündigung eines freigestellten leitenden Angestellten bei Anhörung des Sprecherausschusses statt des Betriebsrats

Das Arbeitsgericht (AG) München entschied:

Ein leitender Angestellter kann nur dann und so lange leitender Angestellter sein, wie er tatsächlich nach innen und außen die Aufgaben und Befugnisse ausübt, die seinen Status als leitender Angestellter begründen.

Für die Zuordnung zum Kreise der leitenden Angestellten genügt nicht eine entsprechende formale Zuordnung durch den Arbeitgeber. Vielmehr kommt es darauf an, ob die vom Gesetz festgelegten Kriterien für die Qualifikation als leitender Angestellter tatsächlich erfüllt sind.

Ist der Kläger zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs nicht mehr leitender Angestellter, so ist der Betriebsrat und nicht der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten zur beabsichtigten Kündigung anzuhören.

Urteil des AG München vom 26. August 2004

Aktenzeichen: 28 Ca 1279/03

Veröffentlicht: NZA - RR 2/2005 vom 02. Februar 2005

13.02.2005